Gesetz über den Schutz von Personendaten *
(Datenschutzgesetz, DSG)

Vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2017)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 2002)

1. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

[1] Dieses Gesetz dient dem Schutz des Grundrechts jeder Person vor dem Missbrauch der sie betreffenden Daten, welche die öffentlichen Organe des Kantons bearbeiten.

Art. 2 *Geltungsbereich*

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren, für jedes Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe; als solche gelten:

a. der Regierungsrat, die regierungsrätlichen Kommissionen sowie die kantonale Verwaltung,
b. die Gerichte, Rekurskommissionen und die übrigen staatlichen Justizbehörden, soweit sie Verwaltungsaufgaben versehen,
c. die Gemeinden,
d. die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten von Kanton und Gemeinden,
e. Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

[2] Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:

a. das nicht hoheitliche Handeln öffentlicher Organe anlässlich der Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb;
b. den Landrat und dessen Kommissionen;
c. hängige Zivilprozesse und Strafverfahren, eingeschlossen die polizeilichen Untersuchungen im Rahmen von Ermittlungsverfahren;
*d. ** hängige Verfahren der Staats- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;
e. die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und die Kirchgemeinden im Bereich ihrer inneren Angelegenheiten;
f. die öffentlichen Register, mit Ausnahme der in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Register;
*g. ** ...

[3] Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor widerrechtlicher Bearbeitung von Personendaten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.

Art. 3 *Begriffe*

[1] Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

a. Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts beziehen;

b. besonders schützenswerte Personendaten: namentlich Angaben über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten und Tätigkeiten, über die Gesundheit und die Intimsphäre, die ethnische Herkunft, über Massnahmen der Sozialhilfe sowie über strafrechtliche oder administrative Verfolgungen und Sanktionen;

c. Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Erheben, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Berichtigen, Umarbeiten, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Zugänglichmachen, Archivieren oder Vernichten von Personendaten;

d. Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind;

e. Inhaber einer Datensammlung: öffentliche Organe, die über den Zweck, den Inhalt und die Verwendung der Datensammlung entscheiden.

2. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4 *Grundsätze*

[1] Personendaten dürfen bearbeitet werden,

a. wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder

b. wenn es zur Erfüllung einer auf einer Rechtsgrundlage beruhenden Aufgabe unentbehrlich ist, oder

c. wenn und soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

[2] Die Bearbeitung von Personendaten muss verhältnismässig sein. Sie hat sich insbesondere auf die notwendigen und geeigneten Personendaten zu beschränken.

[3] Personendaten müssen richtig, und soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig und aktuell sein.

Art. 5 *Besonders schützenswerte Personendaten*

[1] Besonders schützenswerte Personendaten dürfen unter Vorbehalt einer ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person nur bearbeitet werden, wenn es in einem formellen Gesetz vorgesehen oder zur Erfüllung einer in einem formellen Gesetz vorgesehenen Aufgabe unentbehrlich ist.

[2] Sie dürfen nicht für Zwecke bearbeitet werden, die sich mit dem ursprünglichen Beschaffungszweck nicht vereinbaren lassen, die für die betroffene Person aus den Umständen nicht erkennbar waren oder mit denen die betroffene Person nicht rechnen musste.

Art. 6 *Verantwortlichkeiten, Auslagerung, Strafbestimmung **

[1] Bearbeiten mehrere öffentliche Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung; jede Behörde bleibt aber für ihren Bereich verantwortlich. Dem Inhaber der Datensammlung ist die Durchführung von Kontrollen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei den andern öffentlichen Organen zu gestatten.
[2] Das Bearbeiten von Personendaten darf an Dritte ausgelagert werden,
*a. ** ...
b. wenn das den Auftrag vergebende öffentliche Organ dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie es ihm selbst erlaubt ist, und
c. wenn keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.
[3] Die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit seitens des beauftragten Dritten ist mittels Weisungen, Kontrollrechten, Auflagen, Vereinbarungen oder mit andern geeigneten Mitteln sicher zustellen. Der Beauftragte darf die zur Verfügung gestellten Personendaten nur dem Auftraggeber bekannt geben und nicht in eigenem Ermessen bearbeiten, unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarung.
[4] Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft. *

Art. 7 *Beschaffen von Personendaten*

[1] Die Beschaffung von Personendaten hat grundsätzlich bei den betroffenen Personen selbst in einer für sie erkennbaren Weise zu erfolgen.
[2] Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das öffentliche Organ den Zweck, die Rechtsgrundlage der Datenbeschaffung und allfällige weitere Empfänger der Daten an. Es weist darauf hin, ob eine Auskunftspflicht besteht und welche Folgen eine Verweigerung der Auskunft haben kann.
[3] Im Übrigen können Personendaten bei Dritten beschafft werden, wenn eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person unverhältnismässig oder nicht möglich ist und die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 4 beachtet werden. *

Art. 7a * *Videoüberwachung*

[1] Zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere zum Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen sowie zur Verfolgung und Ahndung von solchen, dürfen öffentliche, allgemein zugängliche Orte mit Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten überwacht werden.
[2] Die Überwachung ist von jenem öffentlichen Organ anzuordnen, welchem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.
[3] Es hat die Aufsichtsstelle (Art. 20) über die Überwachung vorgängig zu informieren und stellt sicher, dass am überwachten Ort in geeigneter Weise auf die Überwachung und das verantwortliche öffentliche Organ hingewiesen wird.
[4] Aufnahmen sind umgehend nach deren Auswertung, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche seit der Aufzeichnung zu vernichten, sofern sie nicht zu Beweiszwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt werden.

Art. 8 *Datensicherheit*

[1] Wer Personendaten bearbeitet, sorgt durch angemessene organisatorische und technische Vorkehren für ihre Sicherung vor Verlust sowie vor unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.
[2] Der Regierungsrat erlässt hinsichtlich einzuhaltender Mindestanforderungen nach Anhörung insbesondere der mit der Informatik befassten Facheinheit sowie des Landesarchivs ausführende Vorschriften. *

Art. 9 *Allgemeine Einschränkung der Bekanntgabe von Personendaten*

[1] Die Bekanntgabe von Personendaten kann aus überwiegenden öffentlichen oder aus schutzwürdigen privaten Interessen eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.
[2] Vorbehalten bleiben gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften oder besondere Datenschutzvorschriften.
[3] … *

Art. 10 *Bekanntgabe von Personendaten*

[1] Personendaten dürfen nur dann von einem öffentlichen Organ im Einzelfall oder im Rahmen einer Listenauskunft bekannt gegeben werden, wenn alternativ

a. dafür eine Rechtsgrundlage besteht;
*b. ** die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;

*c. **

die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Zustimmung verweigert, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln; unter Vorbehalt von dringenden, bedeutsamen Gesuchen ist der betroffenen Person vor einer Bekanntgabe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

d. die betroffene Person zugestimmt hat oder ihr mutmassliches Einverständnis aufgrund der Interessenlage und der Umstände des Einzelfalles vorausgesetzt werden darf;

e. die Daten von der betroffenen Person allgemein zugänglich gemacht worden sind oder aus allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen stammen.

[2] Zusätzlich können Personendaten einem privaten Gesuchsteller im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn er schutzwürdige, insbesondere ideelle oder politische Zwecke verfolgende Interessen an den Personendaten glaubhaft machen kann. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Person bekannt gegeben werden.

[3] Personendaten dürfen ohne Anfrage gemeldet oder im Abrufverfahren (Online-Betrieb) bekannt gegeben werden, wenn dies in einem Rechtssatz ausdrücklich vorgesehen ist. Für besonders schützenswerte Personendaten bedarf es einer formell-gesetzlichen Grundlage.

[4] Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Heimatort dürfen auch dann bekannt gegeben werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

[5] Die Bekanntgabe von systematisch aufbereiteten Personendaten für wirtschaftliche Zwecke, insbesondere die Veräusserung von Personendaten an gewerbsmässig tätige Unternehmungen, ist zulässig, wenn sie in einem formellen Gesetz vorgesehen ist.

Art. 10a * *Datenübermittlung ins Ausland*

[1] Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

[2] Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;

b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;

c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;

d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;

e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;

f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;

g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

Art. 11 *Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke*

[1] Für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, können Personendaten auch dann bearbeitet werden, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Artikel nicht erfüllt sind; dabei ist jedoch sicherzustellen, dass

a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, und

b. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, insbesondere im Bereich der medizinischen Forschung.

Art. 12 *Vernichten und Archivieren*

[1] Die öffentlichen Organe müssen die Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zu Sicherungs- oder Beweiszwecken voraussichtlich nicht mehr benötigen, einem Archiv der öffentlichen Hand zur Ablieferung anbieten.

[2] Werden zur Archivierung angebotene Personendaten als nicht archivwürdig bezeichnet, sollen sie vernichtet werden, ausser wenn

a. sie anonymisiert sind;

b. sie zu Beweis- oder Sicherungszwecken aufbewahrt werden müssen;

c. die Löschung aufgrund einer erfolgten Vernetzung von Datensammlungen die Integrität anderer Datenstämme gefährdet und sich dies technisch nicht verhindern lässt.

[3] Über die Vernichtung von Personendaten ist ein Protokoll zu erstellen.

3. Rechte der betroffenen Personen

Art. 13 *Register*

[1] Die öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 2 führen, soweit sie dem Gesetz unterstehen, über ihre Datensammlungen ein Register. Die Aufsichtsstelle holt periodisch Angaben über wesentliche Änderungen ein. Sie kann den öffentlichen Organen über die Führung der Register Weisungen erteilen. *
[2] Die Aufsichtsstelle führt ein zentrales öffentliches Register, das auf den Registern nach Absatz 1 beruht.
[3] Die Register enthalten für jede Datensammlung zumindest Angaben über die Bezeichnung des Inhabers der Datensammlung, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung, die Herkunft der bearbeiteten Personendaten sowie die Empfänger, denen Personendaten durch ein Abrufverfahren oder ohne Anfrage gemeldet werden.
[4] Nicht registriert werden müssen Datensammlungen, die nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden oder die rechtmässig veröffentlicht worden sind.

Art. 14 *Einsichts- und Auskunftsrecht*

[1] Jede betroffene Person kann Einsicht in das öffentliche, zentrale Register der Datensammlungen der Aufsichtsstelle verlangen.
[2] Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft über und Einsicht in ihre von einem öffentlichen Organ geführten Personendaten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften und keine wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen. Bestehen nur für einen Teil der Daten Hinderungsgründe, so wird das Auskunfts- und Einsichtsrecht nur betreffend diesen Teils eingeschränkt. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
[3] Würde das Einsichtsbegehren für das öffentliche Organ zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen, kann die Einsichtnahme ausnahmsweise vom Nachweis eines erheblichen schutzwürdigen Interesses und von der Bevorschussung der voraussichtlichen Gebühr nach Artikel 22 abhängig gemacht oder auf einen schriftlichen Auszug beschränkt werden.
[4] Kann die Kenntnisnahme von Personendaten zu einer schwerwiegenden Belastung der betroffenen Person führen, so erteilt der Inhaber der Datensammlung die Auskunft einer von der betroffenen Person bezeichneten Vertrauensperson.

Art. 15 *Recht auf Berichtigung*

[1] Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass unrichtige Daten über die eigene Person berichtigt oder ergänzt werden.

[2] Bestreitet das öffentliche Organ die Unrichtigkeit, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit. Die betroffene Person hat bei der Abklärung mitzuwirken.
[3] Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer kurzen Gegendarstellung oder eines Vermerks über die bestrittene Richtigkeit verlangen.

Art. 16 *Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche*

[1] Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann bezüglich der eigenen Daten vom öffentlichen Organ verlangen, dass

a. ein widerrechtliches Bearbeiten der Daten unterlassen wird;
b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens soweit als möglich beseitigt werden;
c. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.

Art. 17 *Sperrung*

[1] Jede betroffene Person kann von einem öffentlichen Organ mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass es bestimmte sie betreffende Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.
[2] Das öffentliche Organ verfügt die Bekanntgabe im Einzelfall trotz der Sperre oder hebt sie auf, wenn

a. eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
b. die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von schutzwürdigen, eigenen Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erheblich behindert.

Art. 18 *Rechtsschutz*

[1] Das öffentliche Organ erlässt einen beschwerdefähigen, begründeten Entscheid, wenn eine gesuchstellende Person oder eine betroffene Drittperson es verlangt.
[2] Die Aufsichtsstelle ist ebenfalls berechtigt gegen den Entscheid des öffentlichen Organs, der auch ihr zu eröffnen ist, Beschwerde zu führen. *
[3] Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[1)] und nach dem Gerichtsorganisationsgesetz[2)].

Art. 19 *Schlichtungsverfahren*

[1] Jede in eigenen Rechten betroffene Person kann der Aufsichtsstelle einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie eine Verletzung von Datenschutzvorschriften rügt. *

[1)] GS III G/1
[2)] GS III A/2

[2] Kommt eine Einigung zustande, hält die Aufsichtsstelle dies schriftlich fest; das Verfahren gilt damit als erledigt.
[3] Scheitert der Schlichtungsversuch, gibt die Aufsichtsstelle dem öffentlichen Organ bei festgestellter Rechtsverletzung eine schriftliche Empfehlung ab.

4. Aufsicht und Gebühren

Art. 20 *Unabhängige Aufsichtsstelle **

[1] Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats ein kantonales Datenschutzkontrollorgan auf die verfassungsmässige Amtsdauer (Aufsichtsstelle). Dieses ist verpflichtet, seine Interessenbindungen offen zu legen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Nebenerwerbstätigkeit des Datenschutzkontrollorgans regeln. Statt der Wahl eines kantonalen Datenschutzkontrollorgans kann der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates dessen Aufgaben auch einer kantonsübergreifenden Aufsichtsstelle übertragen. *
[1a] Die Aufsichtsstelle ist unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Administrativ ist sie der Staatskanzlei oder einem Departement zugeordnet. *
[1b] Die Aufsichtsstelle erstellt ihr eigenes Budget zuhanden des Regierungsrates und des Landrates. *
[2] Die dem Datenschutzgesetz unterstehenden öffentlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie der Feststellung des Sachverhalts zu unterstützen. In Aussicht genommene Erlasse und Projekte, die Aspekte des Datenschutzes berühren können, sind der Aufsichtsstelle unaufgefordert zur allfälligen Stellungnahme zu unterbreiten.
[3] Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte sind von der Aufsicht durch die Aufsichtsstelle ausgenommen.

Art. 21 *Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle **

[1] Die Aufsichtsstelle *

*a. ** kontrolliert nach einem von ihr autonom aufgestellten Prüfprogramm die Anwendung des Datenschutzgesetzes;

*b. ** bringt dem öffentlichen Organ oder dessen Aufsichtsbehörden Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten zur Kenntnis und empfiehlt nötigenfalls Massnahmen;

*c. ** berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen Facheinheiten der Verwaltung, insbesondere mit der die Informatik betreuenden Einheit und dem Landesarchiv, die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit

d. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;

e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen und führt auf Verlangen das Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 19 durch;
f. führt nach eigenem Ermessen Beschwerde gegen Verfügungen der öffentlichen Organe;
g. erstattet auf behördliches Gesuch hin schriftliche Amtshilfe;
h. nimmt Stellung zu Erlassen und Projekten, die Aspekte des Datenschutzes berühren können;
i. sorgt für die Führung des zentralen Registers und erteilt nötigenfalls Weisungen über die Führung der andern auf diesem Gesetz beruhenden Register;
*k. ** erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, der veröffentlicht wird;
*l. ** arbeitet mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

[1a] Die öffentlichen Organe haben der Aufsichtsstelle mitzuteilen, wie sie sich zu empfohlenen Massnahmen (Abs. 1 Bst. b) stellen. Lehnt ein öffentliches Organ eine empfohlene Massnahme ab, hat es innert 40 Tagen ab Kenntnisnahme der abgegebenen Empfehlung eine Verfügung zu erlassen. Die Aufsichtsstelle ist berechtigt, gegen diese Verfügung Beschwerde zu erheben. *

[2] Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsstelle bei öffentlichen Organen, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften, Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen, Unterlagen und Akten nehmen und sich Bearbeitungen von Personendaten vorführen lassen. Sie kann für einzelne Aufgaben externe Experten beiziehen. *

[3] Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie das Personendaten bearbeitende öffentliche Organ, auch nach Beendigung der Amtsausübung. *

Art. 22 *Gebühren*

[1] Die öffentlichen Organe sowie die Aufsichtsstelle behandeln die Gesuche von betroffenen Personen, welche die ihnen gemäss diesem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen, in der Regel kostenlos. *

[2] Nach vorgängig erfolgtem Hinweis kann jedoch vom Gesuchsteller eine angemessene Verwaltungsgebühr von höchstens 500 Franken verlangt werden, insbesondere wenn
a. die Behandlung eines Gesuches einen grossen Aufwand erfordert;
b. die Gesuch stellende Person wiederholt ohne schutzwürdiges Interesse oder in rechtsmissbräuchlicher Weise die gleichen Begehren bei demselben öffentlichen Organ stellt.

[3] Der Regierungsrat kann für begründete Fälle weitere Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 *Übergangsbestimmungen*

[1] Innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die dem Gesetz unterstehenden öffentlichen Organe ihre bestehenden Datensammlungen dem neuen Recht anzupassen und ihre Register zu erstellen. Die Aufsichtsstelle richtet das kantonale Register der Datensammlungen innert vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein.
[2] Datensammlungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, dürfen während drei Jahren benützt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllt sind. Der Regierungsrat kann die Frist aus wichtigen Gründen für einzelne Datensammlungen erstrecken.

Art. 24 *Ausführungsbestimmungen*

[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 25 *Inkrafttreten*

[1] Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2005	01.05.2005	Art. 6 Abs. 2, a.	aufgehoben	SBE IX/4 211
04.05.2008	04.05.2008	Art. 2 Abs. 2, d.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 2 Abs. 2, g.	aufgehoben	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 6	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 6 Abs. 4	eingefügt	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 10 Abs. 1, b.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 10 Abs. 1, c.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 10a	eingefügt	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 18 Abs. 2	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 20	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 20 Abs. 1	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 20 Abs. 1a	eingefügt	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 20 Abs. 1b	eingefügt	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1, a.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1, b.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1, k.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1, l.	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 1a	eingefügt	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 21 Abs. 3	geändert	SBE X/7 471
04.05.2008	04.05.2008	Art. 22 Abs. 1	geändert	SBE X/7 471
04.05.2014	01.09.2014	Art. 7 Abs. 3	geändert	SBE 2014 36
04.05.2014	01.09.2014	Art. 8 Abs. 2	geändert	SBE 2014 36
04.05.2014	01.09.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE 2014 36
04.05.2014	01.09.2014	Art. 20 Abs. 1b	geändert	SBE 2014 36
04.05.2014	01.09.2014	Art. 21 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2014 36
01.05.2016	01.01.2017	Erlasstitel	geändert	SBE 2016 15
01.05.2016	01.01.2017	Art. 7a	eingefügt	SBE 2016 15

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 15
Art. 2 Abs. 2, d.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 2 Abs. 2, g.	04.05.2008	04.05.2008	aufgehoben	SBE X/7 471
Art. 6	04.05.2008	04.05.2008	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
Art. 6 Abs. 2, a.	01.05.2005	01.05.2005	aufgehoben	SBE IX/4 211
Art. 6 Abs. 4	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 471
Art. 7 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 36
Art. 7a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 15
Art. 8 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 36
Art. 9 Abs. 3	04.05.2008	04.05.2008	aufgehoben	SBE X/7 471
Art. 10 Abs. 1, b.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 10 Abs. 1, c.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 10a	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 471
Art. 13 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 36
Art. 18 Abs. 2	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 19 Abs. 1	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 20	04.05.2008	04.05.2008	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
Art. 20 Abs. 1	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 20 Abs. 1a	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 471
Art. 20 Abs. 1b	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 471
Art. 20 Abs. 1b	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 36
Art. 21	04.05.2008	04.05.2008	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1, a.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1, b.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1, c.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 36
Art. 21 Abs. 1, k.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1, l.	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 1a	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 2	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 21 Abs. 3	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471
Art. 22 Abs. 1	04.05.2008	04.05.2008	geändert	SBE X/7 471